

XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Antrag vom 3. Juni 2013

Tinner-Wartau

Art. 43bis (neu):

Streichen.

Begründung:

Im Rahmen der verschiedenen Sparmassnahmen macht es durchaus Sinn, auch die Schulpsychologischen Dienste von Kanton und Stadt zusammenzulegen. Im Rahmen des neuen Finanzausgleichsgesetzes ist die Sonderpädagogik Bestandteil des Ausgleichsinstrumentes Sonderlasten Sonderschulen. Somit müssen für alle Gemeinden einschliesslich Stadt die gleichen Kriterien angewendet werden.